

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland

über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Erkrankung durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I-Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Personen,

1. die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

2. die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist

oder

3. die nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind

oder

4. denen von meinem Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis auf Weiteres ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).

5. Die unter Ziffer 2 genannten Personen dürfen zur Durchführung einer molekularbiologischen Untersuchung auf SARS-CoV-2-Viren ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen, d.h. keinerlei Zwischenstopps.

6. Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich unter untenstehenden Kontaktdaten beim Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland zu melden. Folgende Daten müssen mitgeteilt werden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Telefonische Erreichbarkeit und, falls vorhanden, E-Mail-Adresse

- Anschrift oder Meldeadresse, falls abweichend von der Aufenthalts-Anschrift
 - Einordnung der eigenen Person (Ziffer 1 – 3)
 - Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens
 - Tag des Testes
 - Vor- und Nachname, von noch im Haushalt lebenden Personen
7. Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
- Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
 - Ein Abstand von **> 1,50 - 2m** zu allen Personen ist einzuhalten.
 - Achten Sie auf die Hust- und Niesetikette.
 - Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unvermeidlich ist, dass sie sich zur Durchführung der molekularbiologischen Untersuchung nach Ziffer 4 im öffentlichen Raum bewegen oder den Raum mit Dritten teilen müssen. Dieser ist bei Durchfeuchtung spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
 - Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
 - Führen eines **Tagebuchs** bezüglich ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur ist **zweimal täglich** zu messen.
 - Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist unverzüglich mein Gesundheitsamt unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zu informieren.
 - Weitere Informationen und Verhaltensregeln bei häuslicher Quarantäne finden Sie im Merkblatt für ansteckungsverdächtige Personen in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.
8. Den unter Ziffer 1 - 4 genannten Personen wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
9. Die Anordnung zur Absonderung gilt so lange, bis sie vom Gesundheitsamt wieder aufgehoben wird.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 21. Dezember 2020, 0 Uhr, bis einschließlich Sonntag, den 10. Januar 2021, 24 Uhr**. Eine Verlängerung ist möglich.
11. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
12. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Kontaktdaten des Gesundheitsamtes:

Aufgrund der hohen Auslastung der Telefonate und der Feiertage nutzen Sie bitte vorzugsweise die Kontaktmöglichkeit per E-Mail.

corona-rueckfragen@nordfriesland.de

Hotline 0800 200 66 22

Montag bis Donnerstag	8 - 16 Uhr
Freitag	8 - 12 Uhr
Samstag und Sonntag	10 - 12 Uhr

An den Weihnachtsfeiertagen (24.-26.12.2020) sowie an Silvester und Neujahr (31.12.2020 und 01.01.2021) ist die Hotline nicht besetzt. An diesen Tagen ist die Kontaktaufnahme nur per E-Mail möglich.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Krank im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich bei dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) um eine meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt. Die Rechtsgrundlage hierfür und für o.a. Regelungen ist § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Personen, die gemäß der RKI-Vorgaben als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28 - 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter den Ziffern 1 - 4 genannten Personen festgestellten Erkrankung oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI-Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das mir seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Feiertage und der bereits hohen Arbeitsauslastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden zur Sicherstellung der Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus obenstehende Maßnahmen getroffen.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 21.12.2020, 0 Uhr, bis einschließlich Freitag, den 15.01.2021, 24 Uhr**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nichtpositiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die Husten- und Nies-Etikette und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der Kontakt zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- Geschirr und Wäsche sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, ohne diese zuvor zu waschen. Wäsche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf regelmäßiges Händewaschen, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang, ist zu achten.
- Sie sollten für regelmäßige Lüftung der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und des Badezimmers sorgen.
- Sofern möglich, sollten Bekannte (Nachbarn, Familie, Freunde) Sie mit Lebensmitteln und notwendigen Dingen des täglichen Lebens versorgen.
- Damit kein persönlicher Kontakt erfolgt, lassen Sie sich die Besorgungen bitte vor die Tür stellen. Übergeben Sie Bargeld nicht direkt. Mögliche wäre, dies in einem verschlossenen Umschlag in einem Korb vor die Tür zu stellen.
- Es gibt eine Vielzahl an Ehrenamtlichen, die Hilfebedürftige in der momentanen Situation unterstützen. Achten Sie aber auch hier darauf, direkten Kontakt zu vermeiden.
- Nutzen Sie Lieferdienste, und achten Sie auch hierbei darauf, den direkten Kontakt zu vermeiden. Zahlen Sie nach Möglichkeit nicht mit Bargeld.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 19.12.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat



Hinweise zur häuslichen Quarantäne

für ansteckungsverdächtige Personen

Kreis Nordfriesland • Gesundheitsamt
Damm 8 • 25813 Husum

Hotline: 0800 200 66 22

Stand: 03.10.2020

Informationen zur häuslichen Quarantäne

Gemäß § 28 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist das zuständige Gesundheitsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dazu ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen, soweit und solange sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, zu treffen.

Bitte beachten Sie: Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden!

Was ist eine häusliche Quarantäne?

- Die häusliche Quarantäne ist eine befristete Absonderung von erkrankten oder ansteckungsverdächtigen Personen und soll damit die Verbreitung des neuartigen Coronavirus verhindern.
- Die Quarantäne dient Ihrem Schutz und dem Schutz anderer Personen vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus.

Was bedeutet SARS-CoV-2 und COVID-19?

- SARS-CoV-2 ist der offizielle Name für das neuartige Coronavirus.
- SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Fachleute gehen davon aus, dass die Übertragung primär über Tröpfcheninfektion erfolgt.
- COVID-19 ist der Name der Krankheit, die durch SARS-CoV-2 ausgelöst wird.



Welche Pflichten habe ich während einer angeordneten häuslichen Quarantäne?

- Ihre Häuslichkeit oder andere geeignete Unterkunft dürfen Sie nicht verlassen. Auch dürfen Sie keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören. Darüber hinaus ist das Ausführen von / Spaziergehen mit Tieren untersagt. Bei einer Übergabe eines Tieres sollten zwei Leinen genutzt werden (Leine könnte Virusträger sein).
- Eine Nutzung des eigenen Gartens bei freistehenden Einfamilienhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern ist möglich, sofern eine Kontaktvermeidung zu haushaltsfremden Personen erfolgt. Eine Gartennutzung bei Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Nutzung von Treppenhäusern und/oder Gärten ist nicht möglich.
- Bei Auftreten von Symptomen ist sofort telefonischer Kontakt mit dem Gesundheitsamt (Hotline 0800 200 66 22) aufzunehmen. In einem Notfall nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der Notrufnummer 112 oder der 116 117 (kassenärztlicher Notdienst) auf und geben, wenn möglich, an das Sie derzeit ein Verdachtsfall (COVID-19) bzw. bestätigter Fall sind, damit das Rettungspersonal sich entsprechend schützen kann.
- Messen Sie zweimal täglich Ihre Körpertemperatur.
- Führen Sie ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern). Dieses Tagebuch ist nach Beendigung der Quarantäne ausschließlich online an das Gesundheitsamt zu übermitteln.



Nutzen Sie zur Übermittlung des Tagebuches gerne das Upload-Portal unter www.nordfriesland.de/nachreichen oder scannen Sie mit einem Smartphone oder einem Tablet den nebenstehenden QR-Code.

- Sie werden regelmäßig von einer/einem Mitarbeiter*in des Gesundheitsamtes angerufen und nach Ihrem Wohlbefinden gefragt. Sie sind zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- Beachten Sie die allgemeinen Hygienehinweise.
- Bitte beachten Sie auch die aktuell gültigen Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Kreises Nordfriesland unter www.nordfriesland.de



Wie werde ich mit Lebensmitteln etc. versorgt?

- Sofern möglich, sollten Bekannte (Nachbarn, Familie, Freunde) Sie mit Lebensmitteln und den notwendigen Dingen des täglichen Gebrauchs versorgen.
- Damit kein persönlicher Kontakt erfolgt, lassen Sie sich die Besorgungen bitte vor die Tür stellen. Bitte übergeben Sie Bargeld nicht direkt. Möglich wäre, dies in einem verschlossenen Umschlag in einem Korb vor die Tür zu stellen.
- Es gibt eine Vielzahl an Ehrenamtlichen, die Hilfebedürftige in der momentanen Situation unterstützen. Bitte achten Sie auch hierbei darauf, direkten Kontakt zu vermeiden.
- Nutzen Sie Lieferdienste. Achten Sie auch hierbei darauf den direkten Kontakt zu vermeiden. Zahlen Sie nach Möglichkeit nicht mit Bargeld.

Wie werde ich medizinisch versorgt?

- Sie erhalten nach telefonischer Absprache eine medizinische Versorgung durch Ihren Hausarzt. Nicht notwendige Arzttermine (z. B. die jährliche Kontrolle beim Zahnarzt) sind abzusagen. Bei dringenden anderen fachärztlichen Behandlungen oder medikamentöser Versorgung kontaktieren Sie ihren Haus- oder Facharzt telefonisch. Bei medizinischen Problemen, die zur Nichteinhaltung der Quarantäne führen könnten, kontaktieren Sie Ihr zuständiges Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt wird sich zu Beginn bei Ihnen melden und Ihren Gesundheitszustand abfragen. Zudem werden Sie regelmäßig von einer/einem Mitarbeiter*in des Gesundheitsamtes angerufen und nach Ihrem Wohlbefinden gefragt.
- **Bitte informieren Sie das Gesundheitsamt umgehend unter 0800 200 66 22, wenn Sie Symptome entwickeln oder sich diese verändern bzw. verschlechtern.** Dies gilt auch nach Beendigung des Quarantänezeitraumes.
- Im Notfall rufen Sie immer den Rettungswagen unter 112. Weisen Sie bei Ihrem Anruf unbedingt darauf hin, dass Sie möglicherweise an COVID-19 erkrankt sind bzw. sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Was bedeutet die häusliche Quarantäne für meine Erwerbstätigkeit?

- Erwerbstätige und Selbstständige, die wegen einer angeordneten Quarantäne einen Verdienstaufschlag erleiden, haben i.d.R. einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. Durch die behördliche Anordnung zur Quarantäne ist keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.
- Informationen zur Entschädigung bei Beschäftigungsverbot erhalten Sie beim Landesamt für soziale Dienste: Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster, Hotline: 04621 806 116, Fax: 04321 13338, E-Mail: IfSG@lasd.landsh.de
Online können Anträge über www.ifsg-online.de gestellt werden.



Tipps zur häuslichen Quarantäne

Folgende Hygieneregeln sind zu beachten:



- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich stets in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten und in getrennten Betten schlafen.
- Verzichten Sie auf das Händeschütteln.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen.
- Waschen Sie sich regelmäßig (mehrmals täglich) gründlich mit Wasser und Seife die Hände und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund. Verwenden Sie nach Möglichkeit Einmal-Papierhandtücher.
- Vor jedem Kontakt zu anderen Personen sollte eine Händehygiene durchgeführt werden sowie z.B. vor der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen und nach dem Toilettengang.
- Kleidung, Handtücher, Lappen und Bettwäsche sollten häufig gewechselt werden. Sammeln Sie die Wäsche der erkrankten Person in einem separaten Wäschesack. Verschmutzte Wäsche nicht schütteln und die entsprechende Wäsche (mit einem herkömmlichen Haushalts-Vollwaschmittel) bei mindestens 60 °C, besser 90 °C waschen und anschließend gründlich trocknen lassen.
- Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (Nachtische, Bettrahmen, Smartphone, Tablets, etc.) mindestens einmal täglich. Taschentücher und andere Abfälle sollten in einem Mülleimer mit Müllbeutel separat gesammelt und entsorgt werden.
- Lüften Sie täglich intensiv die genutzten Räumlichkeiten.
- Da Katzen und Frettchen im Verdacht stehen ebenfalls Virusüberträger zu sein, sollte der Kontakt zu diesen Tieren ebenfalls vermieden werden.



Praktische Tipps für Ihr Wohlbefinden:

- Schaffen Sie sich eine Tagesstruktur.
- Bleiben Sie über Telefon, Briefwechsel und soziale Medien mit Freunden und Familie in Kontakt.
- Bitten Sie Familie, Freunde oder Nachbarn für Sie einzukaufen.
- Bitten Sie Familie, Freunde oder Nachbarn mit Ihren Haustieren spazieren zu gehen.
- Bleiben Sie körperlich aktiv.
- Es sind viele Falschmeldungen unterwegs, nutzen Sie für Ihre Informations-beschaffung vertrauenswürdige Quellen.



Hilfreiche Nummern:

Nachfolgend finden Sie einige Hilfreiche Telefonnummern von Ansprechpartnern und Beratungsstellen.

Die häusliche Absonderung kann Sie vor große Herausforderungen stellen und eine belastenden Situation für Sie und Ihre Angehörigen sein, daher nutzen Sie gerne die aufgeführten Hilfsangebote:

Corona-Hotline des Kreises Nordfriesland für Reiserückkehrer, Kontaktpersonen zu bestätigten Infizierten und Entscheidungsträger in NF: 0800 200 66 22

Gewalt gegen Frauen: Tel. 0800 0116 016, rund um die Uhr oder im Sofort-Chat unter www.hilfetelefon.de

Müttertelefon: 0800 333 2 111, 20 bis 22 Uhr

Elterntelefon: 0800 111 0550, Mo-Fr 9 bis 11 Uhr, Di & Do 17 bis 19 Uhr

Sucht- & Drogen-Hotline: 01805 313031 (kostenpflichtig), rund um die Uhr

Telefonseelsorge: 0800 111 0 111 oder 116123, rund um die Uhr sowie in der Chat-Beratung www.telefonseelsorge.de

Nummer gegen Kummer – für Kinder und Jugendliche: 116111, Mo-Sa 14 bis 20 Uhr sowie für Eltern: 0800 111 0 550, Mo-Fr 9 bis 11 Uhr, Di-Do 17 bis 19 Uhr

Seniorentelefon gegen Einsamkeit (Silbertelefon): 0800 4708090, täglich 8-22 Uhr

Pflegenottelefon SH: 01802 49 48 47 (6 Cent pro Anruf), rund um die Uhr

Pflegestützpunkt im Kreis Nordfriesland: 04841 67-710

Hilfetelefon Schwangere in Not: 0800 4040020, rund um die Uhr oder als Online-Beratung www.geburt-vertraulich.de

Polizei: 110, rund um die Uhr

ProFamilia: bundesweite Online-Beratung www.profamilia.de

Internetberatung für Mädchen und Frauen: www.gewaltlos.de

Frauenberatung & Notruf Nordfriesland: 04841 87912

Psychologisches Beratungszentrum des Diakonischen Werkes Husum: 04841 691440

Beratungs- und Behandlungszentrum des Diakonischen Werkes Südtondern in Niebüll:
04661 96590

Beratungs- und Behandlungszentrum des Diakonischen Werkes Südtondern auf Sylt:
04651 8222020



Datenschutzerklärung

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Kreis Nordfriesland beachtet bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und Sie über Ihre Rechte aufklären.

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung: ist das Gesundheitsamt des Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Marktstraße 6, 25813 Husum

Ihre Daten werden erhoben, um eine engmaschige Kontrolle Ihres Gesundheitszustandes zu ermöglichen und Sie und andere Personen vor schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen zu schützen, da Sie Kontakt zu einer an dem Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankten Person hatten. Der Kreis Nordfriesland verarbeitet bei seiner Aufgabenwahrnehmung personenbezogene Daten ausschließlich Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 LDSG und § 16 Abs. 1 IfSG verarbeitet.

Der Kreis Nordfriesland speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder sofern dies durch Rechtsvorschriften vorgesehen wurde. Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der beschriebenen Aufgabe und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Ihre Daten werden zudem an die Rettungsleitstelle Nord, Harrislee, weitergeleitet, damit im Falle eines Notfalls das Rettungspersonal sich für den Einsatz in Ihren Räumlichkeiten entsprechend schützen kann.

Soweit der Kreis Nordfriesland Ihre personenbezogenen Daten bei seiner Aufgabenerfüllung verarbeitet, haben Sie folgende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung
- Recht auf Widerspruch.

Zur Ausübung Ihrer vorgenannten Rechte können Sie sich auch jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

Datenschutzbeauftragter, Herr Frank Wichmann,

Tel.: 04121 6 40 49 21, Fax: 04121 6 40 46 44, E-Mail: f.wichmann@kommunit.de

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, zu: Tel.: 0431 98 81 200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Kodierungstabelle:

Art des Kontakts:	Art des Schutzes:
0 Kein Kontakt	0 keiner
S Mindestens 15-minütiger Sprechkontakt	M1 OP-Maske oder FFP1-Maske
P Pflegerische oder ärztliche Handlung am Patienten	M2 FFP2-Maske
Ä Ärztliche Handlung am Patienten	M3 FFP3-Maske
Aer Aerosol-produzierende Maßnahme, z.B. Absaugen, BAL, Intubation, Bronchoskopie	K (Schutz-)Kittel
Mat Handhabung/Kontakt mit möglicherweise infektiösem Material	H Handschuhe
And Andere Art von Kontakt (bitte eintragen, welcher)	S Schutzbrille

„Kontakt“ ist hier definiert, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- mindestens 15-minütiger Sprechkontakt oder vergleichbare Handlung
- pflegerische Handlung am Patienten, unabhängig von der Art der Schutzausrüstung
- ärztliche Handlung am Patienten, unabhängig von der Art der Schutzausrüstung
- direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperausscheidungen bzw. –flüssigkeiten, z.B. Speichel oder Stuhl, des Patienten (möglicherweise infektiöses Material)
- Flugpassagiere: (i) Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter dem bestätigten COVID-19-Fall gesessen hatten, unabhängig von der Flugzeug; (ii) Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eine der anderen Kriterien zutreffen (z.B. längeres Gespräch; Mund-zu-Mund Beatmung o.ä.).

Impressum**Herausgeber:**

Kreis Nordfriesland · Der Landrat
Gesundheitsamt
Damm 8 · 25813 Husum
www.nordfriesland.de

© Copyright 2020 – Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Übersetzung, bleiben vorbehalten.